

Verkehrsvertrag

Linie Velgast – Barth (Barthlinie II)

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
(Land bzw. Auftraggeber)

und

.....
(EVU bzw. Auftragnehmer)

- zusammen nachfolgend „Vertragspartner“ oder „Vertragsparteien“ genannt -

über die
Erbringung von Verkehrsleistungen
im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines	4
§ 1 Gegenstand	4
§ 2 Aufgabenträgerschaften und Rechtsstellungen	4
§ 3 Vertragsbestandteile	5
§ 4 Vertragslaufzeit	5
2. Abschnitt: Leistungspflichten des EVU	5
§ 5 Fahrplanmäßige Verkehrsleistungen	5
§ 6 Ersatzleistungen.....	6
§ 7 Qualität der Verkehrsleistungen	6
§ 8 Pflichten des EVU beim Abschluss von Verträgen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen	6
§ 9 Leistungen zum Vertrieb von Fahrausweisen	8
§ 10 Verpflichtungen gegenüber den Reisenden, Fahrgastrechte	8
§ 11 Statusberichte	9
§ 12 Kontrolle der Einhaltung von geschuldeten Sozialstandards	9
§ 12a Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers	9
§ 13 Einbeziehung von Subunternehmern	10
§ 14 Betriebsaufnahmekonzept	10
§ 15 Sonstige Pflichten des EVU	11
3. Abschnitt: Veränderung der Leistungspflichten des EVU	12
§ 16 Jährliche Fortschreibung des Fahrplans	12
§ 17 Unterjährige Fahrplananpassungen	13
§ 18 Bestellung zusätzlicher Verkehrsleistungen (Mehrleistungen)	13
§ 19 Abbestellung von Verkehrsleistungen (Minderleistungen)	14
§ 20 Veränderung sonstiger Leistungspflichten des EVU	14
§ 21 Anpassung des Zuschusssatzes.....	14
4. Abschnitt: Nicht- und Schlechtleistungen; Vertragsstrafen	15
§ 22 Nichtleistungen.....	15
§ 23 Schlechtleistungen	16
§ 24 Vertragsstrafen.....	16
§ 25 Zugang zu den Zügen und Anlagen des EVU.....	17
5. Abschnitt: Tarife, Einnahmen aus Beförderungsentgelten.....	17
§ 26 Tarife	17
§ 27 Einnahmen aus Beförderungsentgelten	18
6. Abschnitt: Finanzierung und Zahlungsmodalitäten	18
§ 28 Berechnung des jährlichen Zuschusses des Landes	18
§ 29 Wertsicherung	20
§ 30 Gesetzliche Ausgleichsleistungen, Zuwendungen und Fördermittel	22
§ 31 Abschlagszahlungen	23
§ 32 Jahresschlussabrechnung	23
§ 33 Umsatzsteuer	24
§ 34 (freibleibend)	25

7. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen, Kündigung.....	25
§ 35 Eigenwirtschaftliche Verkehre, Fahrzeugeinsatz außerhalb des Verkehrsvertrages.....	25
§ 36 Sicherheitsleistung	25
§ 37 Kündigung des Vertrages.....	26
§ 38 Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs	27
8. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	27
§ 39 Schlichtung	27
§ 40 Sonstiges	28

Anlagen

Anlage 1 Fahrplanmäßiger Leistungsumfang (inklusive Jahresblätter)

Anlage 1a Musterfahrplan für die Grundleistungen (fiktives Fahrplanjahr)

Anlage 2 Qualität
inklusive Anhänge I und II

Anlage 3 Statusberichte
inklusive Anhang

Anlage 4 Fahrzeuge
inklusive Anhänge I bis IV

Anlage 5 Kommerzielle Rahmenbedingungen
inklusive Anhang Kalkulationsschemata

Anlage 6 Tarif und Vertrieb
inklusive Anhänge I, II und V

Anlage 7 Gutachterliche Überprüfung

Anlage 8 (bleibt frei)

Anlage 9 Vergabeunterlagen des Auftraggebers inklusive Anlagen

Anlage 10 Angebot des EVU vom(Datum), Schriftwechsel, etwaige
Ergänzungen zum Angebot z. B. im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV

Anlage 11 Ergebnisse etwaiger Aufklärungen über das Angebot des EVU im Sinne
des § 15 Abs. 5 Satz 1 VgV

Anlage 12 Personalübergang

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Vertrag regelt Art, Umfang, Qualität und Finanzierung von Verkehrsleistungen im SPNV auf der Linie RB25 Velgast – Barth (Barthlinie II). Gegenstand ist das Erbringen von bestimmten, fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangeboten zur Beförderung der Allgemeinheit im SPNV.
- (2) Es handelt sich bei diesem Vertrag um einen „öffentlichen Dienstleistungsauftrag“ im Sinne von Art. 2 Buchst. i) und Art. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 2 Aufgabenträgerschaften und Rechtsstellungen

- (1) Das Land ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zuständig. Das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 ÖPNVG M-V zuständige Behörde für die Auferlegung oder Vereinbarung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im SPNV.
- (2) Die mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten des Landes werden von der VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV) wahrgenommen, soweit im Weiteren oder durch schriftliche Anzeige des Landes gegenüber dem EVU nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Willenserklärungen und sonstige rechtlich relevante Handlungen des EVU sind gegenüber der VMV vorzunehmen, soweit im Weiteren oder durch schriftliche Anzeige nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Durch diesen Vertrag werden Rechte und Pflichten, die sich für das EVU aus Gesetzen, Verordnungen und Genehmigungen ergeben, nicht berührt. Das EVU ist Vertragspartner seiner Fahrgäste.

§ 3 Vertragsbestandteile

- (1) Die **Anlagen 1 bis 12** sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Bei Widersprüchen gelten in folgender Rangfolge:
 1. die Vergabeunterlagen des Auftraggebers inklusive Anlagen (**Anlage 9**) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Fassung,
 2. die in **Anlage 11** zusammengefassten Aufklärungen über das Angebot des EVU im Sinne von § 15 Abs. 5 Satz 1 VgV,
 3. das Angebot des EVU vom (**Anlage 10**).
- (3) Ergänzend wird die Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vereinbart. Eventuelle allgemeine Geschäftsbedingungen des EVU oder sonstige von den Vorgaben der VOL/B abweichende Angebotsinhalte des EVU haben keine Gültigkeit.

§ 4 Vertragslaufzeit

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag auf das Angebot des EVU zustande. Die leistungswirksame Laufzeit des Vertrags endet zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 (letzter Betriebstag). Der Vertrag endet mit der Jahresabschlussrechnung für das letzte vertragsgegenständliche Kalenderjahr.

2. Abschnitt: Leistungspflichten des EVU

§ 5 Fahrplanmäßige Verkehrsleistungen

- (1) Die vom EVU geschuldeten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen sind in der jeweils geltenden Fassung der **Anlage 1** beschrieben.
- (2) Die fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen sind vom EVU ab dem 15.12.2019 (erster Betriebstag) zu erbringen.

§ 6 Ersatzleistungen

- (1) Können die fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nicht durchgeführt werden, muss das EVU Ersatzleistungen im Wege eines Busnot- oder Schienenersatzverkehrs nach Maßgabe der Regelungen in **Anlage 2** erbringen.
- (2) Ersatzleistungen auf Grund von Bau- oder Instandhaltungsmaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur bedürfen vor Einrichtung der Zustimmung des Landes. Das Land wird diesen Ersatzleistungen zustimmen, sofern die reibungslose Beförderung aller Fahrgäste sichergestellt ist. Im Falle kleinerer Baumaßnahmen kann eine generelle Zustimmung erklärt werden.

§ 7 Qualität der Verkehrsleistungen

- (1) Das EVU erbringt die fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen sowie die nach § 6 gegebenenfalls erforderlichen Ersatzleistungen in der in **Anlage 2** festgelegten Qualität.
- (2) Zur Bewertung der Qualitätskriterien führt das Land gemäß **Anlage 2** während der Betriebslaufzeit jährlich eine Kundenzufriedenheitsanalyse durch. Dabei werden die Wichtigkeit der Qualitätskriterien und die Zufriedenheit der Kunden mit der Qualität ermittelt. Damit werden die Qualitätskriterien mit Ausnahme der Pünktlichkeit ausschließlich subjektiv bewertet. Als einziges Qualitätskriterium unterliegt die Pünktlichkeit einer objektiven Messung.
- (3) Die Bewertung der Qualitätskriterien beginnt ab 2020. Die Basiswerte (Bewertungsgrundlage) der subjektiven Qualitätskriterien sind im **Anhang Teil I** (zu Anlage 2) festgelegt. Die zu erfüllende Pünktlichkeitsquote ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2**.
- (4) Das EVU trifft im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten Vorsorge, dass bei geringfügigen Verspätungen die Anschlusssicherheit gewahrt bleibt. Über entsprechende Wartezeitvorschriften hat sich das EVU kontinuierlich im Rahmen der Abstimmung der Jahresfahrpläne mit den anderen Verkehrsunternehmen des ÖPNV abzustimmen. Über den Inhalt der Vereinbarungen ist das Land zu informieren.

§ 8 Pflichten des EVU beim Abschluss von Verträgen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen

- (1) Die Verhandlungen über die Nutzung der Infrastruktur führt das EVU solange eigenverantwortlich, wie das Land nicht von seinem Recht nach Abs. 5 Gebrauch macht. Es schließt die notwendigen Infrastrukturnutzungsverträge ab.

- (2) Der Abschluss und die inhaltliche Ausgestaltung von Verträgen des EVU über die Nutzung der Infrastruktur bedürfen während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages der vorherigen Zustimmung des Landes. Gleiches gilt für Veränderungen der Infrastruktur, soweit das EVU hierfür nach seinem Rechtsverhältnis zum Infrastrukturunternehmen vorab seine Zustimmung erklären muss. Das EVU hat dem Land aus diesem Grund die von den Infrastrukturunternehmen angebotenen Verträge, soweit möglich mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Abschluss, ansonsten unverzüglich nach Zugang beim EVU vorzulegen. Ein Änderungsverlangen der Infrastrukturunternehmen an mit dem EVU geschlossenen Verträgen ist dem Land unverzüglich nach Zugang beim EVU vorzulegen. Erfüllt das EVU die aus den beiden vorangegangenen Sätzen hervorgehenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Zustimmung des Landes als verweigert. Die Weiterberechnung von höheren Infrastrukturbenutzungsentgelten wegen Veränderungen der Infrastruktur ist dann ausgeschlossen. Daneben reduziert sich das vom Land zu erstattende Infrastrukturbenutzungsentgelt auf den Betrag, der bei vertragskonformen Verhalten des EVU zu zahlen gewesen wäre.
- (3) Das Land ist berechtigt, an Verhandlungen zwischen EVU und den Infrastrukturbetreibern teilzunehmen, soweit die Infrastrukturbetreiber zustimmen. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an Trassenkonfliktgesprächen und die Abstimmung von Betriebsprogrammen bei Baumaßnahmen. Die Termine sind dem Land vom EVU unverzüglich nach Kenntnis bekannt zu geben. Die Abgabe von Entgeltangeboten gemäß § 52 Abs. 8 Satz 3 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) gegenüber dem Infrastrukturbetreiber kann nur mit Zustimmung des Landes erfolgen.
- (4) (freibleibend)
- (5) Das Land behält sich das ausschließliche Recht zur Beantragung von Zugtrassen beim Betreiber der Infrastruktur, zur Verhandlungsführung und zum Abschluss von Nutzungsverträgen mit den Infrastrukturunternehmen, zur Beantragung der Überprüfung von Entscheidungen der Infrastrukturunternehmen durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie zum Abschluss von Rahmenverträgen über die Benutzung von Schienenwegekapaazität mit den Infrastrukturunternehmen vor. Die Verträge des EVU über die Benutzung der Infrastruktur sind nach entsprechender Aufforderung durch das Land zu kündigen, wenn dieses gleichzeitig erklärt, im Anschluss Vertragspartner der Infrastrukturunternehmen werden zu wollen. Soweit das Land sein Recht zur Verhandlungsführung und zum Abschluss von Nutzungsverträgen wahrnimmt, übernimmt es gegenüber dem EVU die Gewährleistung für die notwendigen Vorleistungen der Infrastrukturunternehmen. Gleiches gilt bei Wahrnehmung der sonstigen Rechte nach Satz 1, wenn und soweit das EVU darlegen und

beweisen kann, dass durch das Vorgehen des Landes die eigenen Leistungen gegenüber dem Land erschwert werden.

- (6) Das EVU legt dem Land jeweils bis zum **30. Oktober** auf Grundlage des jeweils aktuellen Fahrplans und des jeweils geltenden Preissystems eine Prognose der Infrastrukturbenutzungsentgelte für das darauf folgende Kalenderjahr vor. Die so ermittelten voraussichtlichen Infrastrukturkosten werden bei der Ermittlung und Zahlung der Abschlagsbeträge gemäß § 31 berücksichtigt. Im Rahmen der Jahresschlussabrechnung nach § 32 weist das EVU die ihm tatsächlich entstandenen erstattungsfähigen Infrastrukturkosten unter Vorlage von Rechnungen und Leistungsnachweisen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen nachvollziehbar und in der nach **Anlage 3** vorgegebenen Detaillierung nach.
- (7) Das EVU muss gegenüber dem Land auf dessen Verlangen hin nachweisen, dass es alle in den von ihm abgeschlossenen Verträgen über die Inanspruchnahme der für die vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Infrastruktur enthaltenen Möglichkeiten genutzt hat, um die Infrastruktur auf die günstigste Art und Weise zu nutzen. Ist dies nicht geschehen, schuldet das Land nur die Trassen- oder Stationspreise, die angefallen wären, wenn das EVU seinen Pflichten aus dem vorherigen Satz nachgekommen wäre. Unabhängig davon geht das EVU auf Aufforderung des Landes außergerichtlich und gerichtlich gegen den Träger der Infrastruktur vor, wenn das Land der Auffassung ist, dass die Infrastrukturbenutzungsentgelte unangemessen oder missbräuchlich ausgestaltet sind. Soweit das EVU der Aufforderung des Landes nachkommt, übernimmt das Land die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Das EVU hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen Weisungen des Landes Folge zu leisten. Dem Land ist auf Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen.
- (8) Die Regelungen nach Abs. 7 Satz 3 bis 6 gelten bei aus Sicht des Landes unangemessenen oder missbräuchlichen Benutzungsbedingungen oder unbilligen Behinderungen durch das Infrastrukturunternehmen entsprechend.

§ 9 Leistungen zum Vertrieb von Fahrausweisen

Das EVU ist für den Vertrieb von Fahrausweisen verantwortlich. Die diesbezüglichen Anforderungen ergeben sich aus der **Anlage 6**.

§ 10 Verpflichtungen gegenüber den Reisenden, Fahrgastrechte

- (1) Das EVU ist Vertragspartner der Reisenden. Das EVU wendet unbeschadet der folgenden Absätze 2 und 3 mindestens die Regelungen der VO (EG) Nr.

1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr an. Nationale gesetzliche Regelungen, die den Fahrgästen darüber hinausgehende Rechte gewähren, sind vom EVU zusätzlich anzuwenden.

- (2) Das EVU erkennt einen Anspruch der Reisenden auf richtige Information, die Ausweisung der im Einzelfall günstigsten Verbindung und Fahrkarte sowie die Sicherstellung der Weiterbeförderung bei Leistungsstörung an.
- (3) Das EVU verpflichtet sich, auf Anfragen und Beschwerden von Reisenden angemessen zu reagieren. Es gelten die relevanten Mindestvorgaben der Leistungsbeschreibung, beispielsweise **Punkt 4.5** und **Punkt 4.6.4.2**, sowie die im Angebot getroffenen Festlegungen des EVU.

§ 11 Statusberichte

- (1) Das EVU trägt die Beweislast für die ordnungsgemäße Erbringung der im Rahmen dieses Vertrages geschuldeten Leistungen.
- (2) Das EVU erstattet dem Land aus diesem Grund Berichte über die von ihm erbrachten Leistungen und ihre Qualität gemäß **Anlage 3**.

§ 12 Kontrolle der Einhaltung von geschuldeten Sozialstandards

Das Land ist befugt, Kontrollen beim EVU bezüglich der Einhaltung der Verpflichtungen des EVU gemäß seiner „Erklärung zur Tariftreue und zum Mindestentgelt“ (**Formblatt F.3**) durchzuführen. Zur Durchführung dieser Kontrollen kann das Land Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung der nach dem Verkehrsvertrag geschuldeten Leistungen eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem EVU und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge nehmen. Das EVU ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Das EVU ist außerdem verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen bereitzuhalten und dem Land auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

§ 12a Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers

Das EVU hat nach Maßgabe der **Anlage 12 (Personalübergang)** Betriebspersonal des bisherigen Betreibers zu übernehmen.

§ 13 Einbeziehung von Subunternehmern

- (1) Das EVU kann sich zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungspflichten Dritter bedienen. Die Verantwortung des EVU für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag wird dadurch nicht berührt. Vergibt das EVU einen Unterauftrag, so ist es verpflichtet, einen bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen, Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Das EVU ist bei der Vergabe von Unteraufträgen für Fahrbetriebsleistungen verpflichtet, nach wettbewerblichen Gesichtspunkten sowie nach § 4 Satz 1 bis 3 VgG M-V zu verfahren. Kleine und mittlere Unternehmen sind bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig angemessen zu beteiligen. Sie sind bei der Vergabe von Aufträgen zu bevorzugen, soweit dies mit den für das EVU geltenden gesetzlichen Bestimmungen und mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist. Dem Unterauftragnehmer ist das Land als Auftraggeber des EVU zu benennen. Vorstehendes gilt entsprechend bei der Unterauftragsvergabe durch Unterauftragnehmer.
- (3) Bei Vergabe eines Unterauftrages gemäß Abs. 2 dürfen mit dem Unterauftragnehmer keine ungünstigeren Bedingungen vereinbart werden, als zwischen dem EVU und dem Land vereinbart sind.
- (4) Die nachträgliche Einschaltung oder Änderung des Einsatzes von Subunternehmern in den Kernbereichen Fahrbetriebsleistungen (Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen), Einsatz von Servicepersonal und Fahrausweisprüfungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landes. Das EVU hat die schriftliche Zustimmung so rechtzeitig zu beantragen, dass dem Land mindestens drei Wochen Zeit für eine Entscheidung darüber verbleibt. Mit dem Antrag ist dem Land die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Subunternehmers nachzuweisen und eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Subunternehmens in Bezug auf die Durchführung der Leistungen vorzulegen. Die Zustimmung des Landes darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 3 nicht vorliegen oder ein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB vorliegt.

§ 14 Betriebsaufnahmekonzept

- (1) Das EVU legt dem Land innerhalb eines Monats nach Zuschlagserteilung ein verbindliches Betriebsaufnahmekonzept mit Zeitplan vor. Das Betriebsaufnahmekonzept beschreibt Maßnahmenschritte und Meilensteine für die Bereiche Fahrzeugbeschaffung, Personalakquisition und -schulung, Fahrzeugwartung, -reinigung, -instandhaltung und Abstellung sowie Vertrieb

vom Zeitpunkt seiner Vorlage an das Land bis zur Betriebsaufnahme nach § 5 Abs. 2. Das Betriebsaufnahmekonzept muss im Einzelnen nachvollziehbar und hinsichtlich seiner Abläufe und Fristen objektiv geeignet sein, die Betriebsaufnahme zu gewährleisten.

- (2) Das EVU hat dem Land die fristgerechte Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzeptes während der Ausführungsfrist erstmals am 01.11.2019 und nachfolgend monatlich schriftlich nachzuweisen.

§ 15 Sonstige Pflichten des EVU

- (1) Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Arbeitsgruppe, über deren Besetzung und Kompetenzen sie sich einvernehmlich verständigen. Diese behandelt alle während der Vorbereitung der Betriebsaufnahme und bei der Vertragsdurchführung auftretenden Fragen.
- (2) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des EVU über die vertragsgegenständliche Leistung erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit. Die Leistungspflichten des EVU im Bereich Marketing und Kommunikation richten sich nach den Festlegungen von **Punkt 4.7** der Leistungsbeschreibung sowie ergänzend nach den gemäß dem Angebot des EVU auszugebenden Werbungs- und Repräsentationsmitteln (vgl. **Position 7** des jeweiligen Kalkulationsschemas im Anhang zur **Anlage 5**).
- (3) Bei der Erstellung der Fahrplanentwürfe stimmt sich das EVU mit den im Einzugsbereich tätigen Verkehrsunternehmen im regionalen ÖPNV auf Schiene und Straße, aber auch mit dem Schienenpersonenfernverkehr sowie mit dem lokalen ÖPNV ab. Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten ist das Land unverzüglich zu unterrichten. Die Leistungspflichten des EVU zur Anschlussgestaltung in der Planung und im Betrieb regelt **Punkt 4.3.** der Leistungsbeschreibung.
- (4) Das EVU verpflichtet sich, alle ihm vorliegenden vertragsbezogenen Daten, die zur Beurteilung der Fahrplangestaltung, zur Gestaltung von Verkehrsauskunftssystemen sowie zur Einspeisung in Datenbanksysteme des Auftraggebers erforderlich sind, dem Land auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Leistungspflichten des EVU zu Fahrgastzählungen richten sich nach den Festlegungen von **Punkt 4.6.4.1** der Leistungsbeschreibung. Zähldaten sind gemäß **Anlage 3** bereitzustellen. Die Ergebnisse von Kundenbefragungen und Verkehrserhebungen einschließlich Erkenntnissen über Fahrtzwecke und -bedürfnisse stellen sich die Vertragspartner darüber hinaus gegenseitig unentgeltlich zur Verfügung.

- (6) Die Weitergabe der Daten nach den Abs. 4 und 5 an Dritte ist nur zulässig, soweit dieser Vertrag den Vertragspartnern ein entsprechendes Recht einräumt oder die Vertragspartner der Weitergabe vorab zustimmen.
- (7) Das EVU verpflichtet sich, das Land bzw. Unternehmen, die im Auftrag des Landes tätig sind, bei Verkehrserhebungen und Kundenbefragungen zu unterstützen. Insbesondere wird das EVU dazu aktuelle Fahrplandaten bereitstellen und dem beauftragten Personal den ungehinderten und unentgeltlichen Zugang zu seinen Zügen gewähren.
- (8) Das EVU verpflichtet sich, im Bedarfsfall an übergreifenden Fragen, die für die Unternehmen des ÖPNV im Land von Interesse sind, mitzuarbeiten.

3. Abschnitt: Veränderung der Leistungspflichten des EVU

§ 16 Jährliche Fortschreibung des Fahrplans

- (1) Die Vertragspartner unterrichten sich laufend über fahrplantechnische Änderungswünsche und begründen diese. Das EVU ist für die jährliche Fortschreibung des Fahrplanes verantwortlich und erstellt dazu unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 15 Abs. 3 einen Fahrplanentwurf zur Abstimmung mit dem Land.
Zur Erstellung der Jahresfahrpläne gilt folgendes Procedere:
 - Das Land teilt dem EVU rechtzeitig seine Bestellabsichten mit.
 - Daraufhin werden die entsprechenden Planungsstände vom EVU erstellt und zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht. Dabei müssen auch die konkreten Verkehrstagerregelungen (u. a. Jahreswechsel, Feiertage) spätestens bei der Endabstimmung der einzelnen Fahrplanabschnitte zwischen Land und EVU festgelegt werden.
 - Für jedes Jahresblatt erfolgt die Endabstimmung des Leistungsumfanges und die Bestätigung des Landes für den vom EVU einzureichenden Fahrplanentwurf (siehe **Anlage 1**) gemäß der Vorgaben von Abs. 2.
- (2) Der Fahrplanentwurf des EVU ist dem Land spätestens sechs Wochen vor Ablauf der im Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) genannten Frist zur Anmeldung von Zugtrassen schriftlich zur Zustimmung vorzulegen. Gibt das Land innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Fahrplanentwurfs keine Stellungnahme ab, gilt die Zustimmung des Landes als erteilt. Kann über den vom EVU vorgelegten Fahrplanentwurf kein Einvernehmen hergestellt werden,

kommt dem Land das Letztentscheidungsrecht zu. Der jeweils geltende Fahrplan wird in den Jahresblättern in der **Anlage 1** dokumentiert.

- (3) Das Land hat das Recht, Verkehrsleistungen zeitlich und räumlich umzubestellen, sofern dadurch der Umfang der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen insgesamt nicht verändert wird. Umbestellungen im Sinne dieses Absatzes führen nicht zu einer Veränderung des Zuschusssatzes des Landes nach § 28 Abs. 7, wenn sie paarig erfolgen, nicht zu einer Veränderung des Fahrzeugbedarfs oder zu zusätzlichen Leerfahrten führen, keine Verschiebungen zwischen Leistungen mit unterschiedlichen Zuschusssätzen bewirken und sich innerhalb des Betriebszeitenrahmens (siehe **Punkt 4.3.2., Tabelle 1** der Leistungsbeschreibung) bewegen; ansonsten wird der Zuschusssatz des Landes gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B angepasst.

§ 17 Unterjährige Fahrplananpassungen

- (1) Die Änderung des Fahrplanes während der Fahrplanperiode ist nur einvernehmlich möglich.
- (2) Soweit einer der Vertragspartner eine unterjährige Änderung des Fahrplanes begehrt, unterrichtet er den anderen Vertragspartner hiervon und begründet seinen Änderungswunsch.

§ 18 Bestellung zusätzlicher Verkehrsleistungen (Mehrleistungen)

- (1) Das Land hat das Recht zur Bestellung zusätzlicher Verkehrsleistungen. Zusätzlich bestellte Verkehrsleistungen sind alle Leistungen, die den Umfang der Grundleistungen auf der Barthlinie II gemäß **Anlage 1a** – zugenau zugeordnet – überschreiten. Zugkm-Schwankungen zwischen den Jahresfahrplänen aufgrund von Verkehrstagerregelungen gelten nicht als zusätzliche Verkehrsleistungen. Der maximale Umfang zusätzlich bestellter Leistungen beträgt 20 % der Gesamt-Zugkm nach **Anlage 1a** nach dem Stand bei Vertragsschluss.
- (2) Können die nach Abs. 1 zusätzlich bestellten Verkehrsleistungen gemäß dem jeweiligen Jahresblatt nach **Anlage 1** nur mit zusätzlichem Personal und/oder zusätzlichen Fahrzeugen erbracht werden, ist die Bestellung zusätzlicher Verkehrsleistungen nur im Einvernehmen zulässig. In diesem Fall wird der Zuschusssatz des Landes nach § 28 Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B und gegebenenfalls auch die **Anlage 1a** angepasst.
- (3) Unabhängig von Abs. 1 kann das Land die Option zur Erweiterung der Barthlinie II bis nach Bresewitz (je nach Nutzung der Infrastruktur bis maximal

zur Meiningenbrücke) (siehe **Punkt 4.3.1** der Leistungsbeschreibung) bis zu 12 Monate vor jedem Fahrplanwechsel im Dezember, erstmals jedoch mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 schriftlich ausüben und die entsprechenden Leistungen damit bestellen.

§ 19 Abbestellung von Verkehrsleistungen (Minderleistungen)

- (1) Das Land hat das Recht zur Abbestellung von Verkehrsleistungen. Minderleistungen nach diesem Absatz können mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen vor Ablauf der im Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) genannten Frist zur Anmeldung von Zugtrassen verlangt werden. Das Land wird Verkehrsleistungen nur paarig abbestellen.
- (2) Abbestellungen führen nicht zu einer Änderung des Zuschusssatzes des Landes nach § 28 Abs. 7, sofern dadurch der Umfang der Grundleistungen gemäß **Anlage 1a** nicht um mehr als **5 %** unterschritten wird. Werden Verkehrsleistungen in größerem Umfang abbestellt, ist der Preis nach § 2 Nr. 3 VOL/B an die veränderten Kosten des EVU und gegebenenfalls auch die **Anlage 1a** anzupassen.

§ 20 Veränderung sonstiger Leistungspflichten des EVU

- (1) (freibleibend)
- (2) Das Land hat auch das Recht zur Veränderung der sonstigen Leistungspflichten des EVU. Es gilt § 2 Nr. 3 VOL/B.

§ 21 Anpassung des Zuschusssatzes

- (1) (freibleibend)
- (2) Erfolgt eine Anpassung des Zuschusssatzes des Landes nach § 28 Abs. 7 nach den veränderten Kosten des EVU im Sinne des § 2 Nr. 3 VOL/B, hat das EVU die sich verändernden Kosten gegenüber dem Land im Einzelnen darzulegen. Beruft es sich auf Kostenerhöhungen, ist es für ihr Vorliegen beweispflichtig. Das EVU ist des Weiteren zur weitest gehenden Minimierung seiner Aufwendungen verpflichtet. Es muss sich dasjenige anrechnen lassen, was es unter Verstoß gegen diese Minimierungspflicht nicht erspart oder durch eine anderweitige Verwendung seiner Betriebsmittel oder seines Personals erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

- (3) Das Land kann die Angaben des EVU durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere fachkundige Person (bezeichnet als Sachverständiger) überprüfen lassen. Dieser wird einvernehmlich festgelegt. Wird kein Einvernehmen erzielt, wird der Sachverständige durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock bestimmt. Der Sachverständige entscheidet verbindlich für die Vertragspartner über die Anpassung des Zuschusssatzes des Landes nach § 28 und über die Verteilung der Kosten seines Tätigwerdens und berücksichtigt bei der zuletzt genannten Entscheidung, inwieweit die ursprünglichen Vorstellungen der Vertragspartner in seinem Prüfungsergebnis Eingang gefunden haben. Im Zweifel hat er seine Kosten gleichmäßig auf die Vertragspartner aufzuteilen.

4. Abschnitt: Nicht- und Schlechtleistungen; Vertragsstrafen

§ 22 Nichtleistungen

- (1) Wegen Zugausfalls nicht erbrachte Zugkilometer werden durch das Land nicht bezuschusst
- (2) Unter welchen Voraussetzungen ein Zugausfall vorliegt, ergibt sich aus **Anlage 2, Punkt 2.1.**
- (3) (freibleibend)
- (4) Der Abzug vom Zuschuss errechnet sich durch das Produkt der ausgefallenen Zugkilometer mit dem hierfür jeweils geltenden Zuschusssatz pro Zugkilometer im betroffenen Jahr, siehe **Position 13** des Blattes 7/7a, **Anhang zur Anlage 5.**
- (5) Erbringt das EVU die ausgefallenen fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen im Wege eines Busnot- oder Schienenersatzverkehrs nach den Vorgaben der **Anlage 2**, erhält das EVU hierfür einen Zuschuss nach Maßgabe der **Anlage 2 Punkt 2.3.**
- (6) Das EVU übermittelt dem Land nach Maßgabe der **Anlage 3** monatlich eine tages- und zugscharfe Aufstellung der Zugausfälle, inklusive Aussage darüber, ob Busnot- oder Schienenersatzverkehr eingerichtet wurde und welcher Grund zum Zugausfall führte.

§ 23 Schlechtleistungen

- (1) Erbringt das EVU die von ihm geschuldeten Leistungen nicht in der geschuldeten Qualität, ist das Land zur Minderung seines Zuschusses berechtigt.
- (2) Die Voraussetzungen des Rechts zur Minderung des Zuschusses und die Höhe der Minderungsbeträge auf Grund der Kundenzufriedenheitsanalyse gemäß § 7 Abs. 2 und 3 sind in **Anlage 2 Punkt 1** geregelt.
- (3) Die Minderung nach Abs. 2 ist für auf maximal **65.000 € je Kalenderjahr** begrenzt.
- (4) Weitere Minderungsfälle bei Leistungseinschränkungen bzw. -störungen ergeben sich aus **Anlage 2 Punkt 3**. Darüber hinaus sind Minderungsfälle des nicht vertragsgerechten Fahrzeugeinsatzes in **Anlage 4 Punkt 4.3** geregelt.
- (5) Sind Abweichungen von der geschuldeten Qualität nicht in **Anlage 2 oder 4** geregelt, bemisst sich die Minderung des Zuschusses nach § 638 Abs. 3 BGB. Die Minderung des Zuschusses enthebt das EVU nicht von der Verpflichtung, die Ursachen der Schlechtleistung unverzüglich zu beseitigen.

§ 24 Vertragsstrafen

- (1) Nimmt das EVU die fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nicht zu dem in § 5 Abs. 2 genannten Zeitpunkt auf, so hat das Land Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt **5.000 € pro Tag** der Verspätung. Bei nicht vollständiger Aufnahme des Verkehrsbetriebs verringert sich die Vertragsstrafe proportional um den Anteil der aufgenommenen Verkehre. Soweit das EVU die Ursache für die verspätete Betriebsaufnahme nicht zu vertreten hat, wird es von der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe frei.
- (2) Das EVU hat dem Land für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen des EVU gemäß seiner „Erklärung zur Tariftreue und zum Mindestentgelt“ (**Formblatt F.3**) eine Vertragsstrafe in Höhe von **einem Prozent**, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens **fünf Prozent** des Grundbetrages des Zuschusses nach § 28 Abs. 7 im betroffenen Jahr zu zahlen. Das EVU ist zur Zahlung der Vertragsstrafe ebenso verpflichtet, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Subunternehmer gegen die Verpflichtungen gemäß der „Erklärung zur Tariftreue und zum Mindestentgelt“ verstößt, sofern das EVU diesen Verstoß kannte oder kennen musste. Die Inhalte von § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 VgG M-V sind mit diesem Verkehrsvertrag verbindlich vereinbart.
- (3) (freibleibend)

- (4) Die jährlichen Vertragsstrafen sind auf eine Höchstsumme von **fünf Prozent** des Grundbetrags des Zuschusses nach § 28 Abs. 7 in dem betroffenen Jahr begrenzt.

§ 25 Zugang zu den Zügen und Anlagen des EVU

- (1) Das Land ist berechtigt, Stichproben zur Qualitätskontrolle auch ohne Vorankündigung vorzunehmen. Das EVU gewährt dem Land bzw. von diesem beauftragten Dritten zur Erfüllung ihrer Kontrolltätigkeit in Bezug auf die Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis uneingeschränkten und unentgeltlichen Zugang zu den im Fahrgastbetrieb befindlichen Zügen sowie innerhalb der Geschäfts- und Betriebsstunden zu den für die Erbringung der Verkehrsleistung vorgesehenen Arbeitsplätzen, Werkstätten, Lagerräumen und Abstellanlagen.
- (2) Das EVU gewährt dem Land auf Verlangen Einblick in alle den Vertragsgegenstand betreffenden betrieblichen Unterlagen und Daten, soweit dies für die Qualitätskontrolle des Landes erforderlich ist und erteilt die hierfür erforderlichen Auskünfte. § 4 Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3 VOL/B gelten entsprechend.
- (3) Das EVU stellt der VMV für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwei Netzfahrkarten für die nach § 5 vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung.

5. Abschnitt: Tarife, Einnahmen aus Beförderungsentgelten

§ 26 Tarife

- (1) Das EVU hat Tarife anzuwenden, die die in **Anlage 6** formulierten Anforderungen erfüllen.
- (2) Das EVU beantragt die erforderlichen Tarifgenehmigungen und sorgt für die Bekanntmachung der auf der Barthlinie II geltenden Tarife.
- (3) Für Verkehre innerhalb der Grenzen von Verkehrskooperationen (Tarifgemeinschaften, Verkehrsverbünde) gelten deren Regelungen, insbesondere Gemeinschaftstarife, Kooperationsverträge, Einnahmenaufteilungsverträge und sonstige Mitwirkungspflichten. Einzelheiten regelt die **Anlage 6**.
- (4) Zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit der Reisenden ist Angehörigen von Polizei und Bundespolizei Freifahrt zu gestatten, sofern diese Uniform tragen.

Weitere Freifahrtberechtigungen bedürfen der Zustimmung des Landes. Die Nutzung der weiteren Freifahrtberechtigungen unterliegt der Meldepflicht gemäß **Anlage 3**.

§ 27 Einnahmen aus Beförderungsentgelten

- (1) Die vom EVU erzielten Einnahmen aus Beförderungsentgelten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Verkehrsleistungen sowie evtl. angefallene erhöhte Beförderungsentgelte verbleiben beim EVU.
- (2) Das EVU hat gegenüber dem Land sicher zu stellen, dass die Beförderung der Fahrgäste nur gegen Entgelt erfolgt, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.
- (3) Einnahmen aus durchgehender Abfertigung und Anerkennung fremder Tarifangebote gemäß **Anlage 6** hat das EVU mit den beteiligten Unternehmen zu teilen. Die Verträge zur Einnahmearbeitung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landes. Das Land darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn der Einnahmearbeitungsvertrag keine leistungsgerechte Zuweisung der Fahrgeldeinnahmen auf die vom Auftragnehmer aufgrund des Verkehrsvertrages Barthlinie II erbrachten Verkehrsleistungen zur Folge hat. Entsprechende Vertragsangebote sind dem Land nach Eingang beim EVU unverzüglich vorzulegen.
- (4) Das EVU berichtet dem Land gemäß § 11 in seinen Statusberichten nach den Vorgaben der **Anlage 3** über die Höhe der monatlich erzielten Erlöse aus den Beförderungsentgelten.

6. Abschnitt: Finanzierung und Zahlungsmodalitäten

§ 28 Berechnung des jährlichen Zuschusses des Landes

- (1) Das Land zahlt für die vom EVU zu erbringenden Leistungen einen jährlichen Zuschuss. Dieser errechnet sich nach den in diesem Paragraphen dargestellten, aufeinander aufbauenden Schritten.
- (2) Ausgangspunkt der Berechnung ist der im Angebot des EVU ausgewiesene Ausgleichsbetrag ohne Infrastruktur für die Leistungserbringung der Verkehrsleistungen (Grundleistungen im Sinne von **Anlage 1a**, siehe **Position 11** des jeweiligen Kalkulationsschemas, **Anhang zur Anlage 5**).

- (3) Diese Kosten werden nach den in § 29 enthaltenen Regelungen zur Wertsicherung bestimmter Kostenpositionen gegebenenfalls verändert.
- (4) (freibleibend)
- (5) Dem jährlichen Zuschuss für die Barthlinie II liegen die vom EVU kalkulierten Soll-Erlöswerte (Fahrausweiserlöse einschließlich der Erlöse aus Einnahmeaufteilungsverträgen bzw. Gemeinschaftsangeboten; Ausgleichszahlungen für Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste; jeweils Nettobeträge, d. h. ohne Steuern), zugrunde. Etwaige vom EVU zu zahlende Provisionen und Regiekosten sind Teil der Vertriebskosten und bleiben für die Tarifeinnahmen nach Satz 1 außer Betracht.
- (6) Die vom EVU erzielten Ist-Tarifeinnahmen stehen dem EVU zu (siehe § 27 Abs. 1). Gleichwohl unterliegen sie der Abrechnung im Rahmen der Jahresschlussabrechnung nach § 32. Dazu ist der Umfang der Tarifeinnahmen einschließlich der Erlöse aus Einnahmeaufteilungsverträgen bzw. Gemeinschaftsangeboten jährlich gemäß **Anlage 3** sowie auf Verlangen der VMV bei Tarifanpassungen gemäß § 7 – gegebenenfalls auch differenziert nach Tarifarten bzw. -angeboten – nachzuweisen.

Die Abrechnung der Tarifeinnahmen erfolgt in Form der Gegenüberstellung der erzielten Ist-Tarifeinnahmen nach Abs. 6, Unterabs. 1 zu dem nach Anlage G Punkt 3 jeweils vorgegebenen Garantiewert.

Unterschreiten die erzielten Ist-Tarifeinnahmen nach Abs. 6 Unterabs. 1 den jeweils vorgegebenen Garantiewert nach Anlage G Punkt 3, so ist der Zuschuss um den Differenzbetrag zu erhöhen. Für unvollständige Kalenderjahre erfolgt eine etwaige Erhöhung des Zuschusses zeitanteilig nach Kalendertagen.

Die Zahlung des erhöhten Zuschussbetrags erfolgt jeweils mit der Jahresschlussabrechnung. Eine unterjährig Anpassung der Erlösanteile in den Abschlagszahlungen nach § 31 erfolgt nicht.

- (7) Aus dem so ermittelten Betrag wird durch Division mit der Zahl der Zugkm der Grundleistungen nach **Anlage 1a** ein Zuschusssatz je Zugkm bestimmt, der gegebenenfalls nach den Regelungen des 3. Abschnitts angepasst wird. Der Grundbetrag des Zuschusses ist das Produkt aus dem Zuschusssatz nach Satz 1 mit den im jeweiligen Jahr insgesamt tatsächlich bestellten Zugkm nach **Anlage 1**. Im Randjahr 2019 wird der für das Jahr 2020 kalkulierte Zuschusssatz je Zugkm in Ansatz gebracht.

- (8) Von dem jetzt vorliegenden Grundbetrag des Zuschusses erfolgen nunmehr alle zugkilometerabhängigen Abzüge für Nicht- und Schlechtleistungen. Es werden die jeweils für diese Positionen ermittelten Zugkm mit dem jeweils anwendbaren Zuschusssatz je Zugkm multipliziert und verrechnet.
- (9) (freibleibend)
- (10) Im nächsten Schritt erfolgt gegebenenfalls der Abzug von allen nicht zugkilometerabhängigen Schlechtleistungen nach § 23 als einmaliger Betrag.
- (11) Im nächsten Schritt erfolgt gegebenenfalls der Abzug von Vertragsstrafen nach § 24 als einmaliger Betrag.
- (12) Im nächsten Schritt erfolgt ein Abzug vom Zuschuss des Landes für Ausgleichsleistungen, Erstattungen bzw. Zuwendungen oder Fördermittel Dritter nach den Regelungen des § 30.
- (13) Weiterhin erstattet das Land dem EVU die Infrastrukturbenutzungsentgelte (Trassen- und Stationsentgelte) für die im jeweiligen Kalenderjahr nach diesem Vertrag bestellten Zugkilometerleistungen, soweit es sich nicht um Nichtleistungen nach § 22 handelt. Infrastrukturbenutzungsentgelte für sonstige Fahrten (z. B. Überführungs- und Leerfahrten) sowie Abstellgebühren werden nicht erstattet.

§ 29 Wertsicherung

- (1) Ab dem Jahr 2021 erhalten die Vertragspartner das Recht, jeweils mit Wirkung ab Jahresbeginn eine für die Zukunft wirkende Anpassung des Zuschusses zu verlangen. Angepasst werden die im Angebot des EVU ausgewiesenen Personal- und Energieanteile im Sinne der, **Position 9a und 9b des jeweiligen Kalkulationsschemas, Anhang zur Anlage 5**, bzw. die entsprechenden Anteile der vereinbarten Zuschusssätze für die nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 2 geänderten Leistungen und bei Folgeanpassungen die entsprechenden angepassten Anteile. Die übrigen Zuschussbestandteile bleiben bei der Berechnung der Anpassung unverändert.

Erstanpassung der Personal- und Energieanteile (mit Wirkung ab dem Jahr 2021 möglich)

Für die erste Anpassung im Jahr E ist die Veränderung des Standes des im Jahr E veröffentlichten Index im Vergleich zum Stand im Kalkulationsjahr 2019 maßgebend, der im Jahr 2020 veröffentlicht wird.

Folgeanpassungen der Personal- und Energieanteile

Nach der ersten Anpassung erfolgen weitere Anpassungen im jeweiligen Jahr F nach der Veränderung des Indexstandes im Jahr F-1, der im Jahr F veröffentlicht wird, im Vergleich zu dem Indexstand, der im Jahr der letzten Anpassung veröffentlicht worden ist.

Angepasst wird jeweils anhand der prozentualen, auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundeten Veränderung des betrachteten Indexes. Die **Tabellenblätter 8 und 9/9a** im Anhang zur **Anlage 5** enthalten eine Beispielrechnung zur Wertsicherung.

- (2) Die Anpassungen nach Abs. 1 berechnen sich nach der Entwicklung folgender Indizes:
1. Personalkosten (siehe ausgewiesener Anteilswert Personal unter **Position 9a** des jeweiligen Kalkulationsschemas, Anhang zur **Anlage 5**): „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft“ für Deutschland im Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ (WZ 2008: H 49.3) des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten).
 2. Energiekosten (siehe **Position 9b** des jeweiligen Kalkulationsschemas, Anhang zur **Anlage 5**): Index des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Fachserie 17, Reihe 2, „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, lfd. Nr. 178, Nr. der GP-Systematik 19 20 26 005 2).
- (3) Werden die in Abs. 2 genannten Indizes mehrmals im Jahr veröffentlicht und erfolgt keine amtliche Feststellung eines Jahreswertes, sind der o. g. Berechnung die Durchschnittswerte des jeweiligen Indexes für dieses Jahr zugrunde zu legen. Bei einer Umstellung der Indizes auf ein neues Basisjahr durch das Statistische Bundesamt wird ab dem Jahr der Umstellung der Berechnung der Indexveränderung die umgestellte Basis zu Grunde gelegt. Anpassungen nach § 29 für Vorjahre werden nicht rückwirkend geändert.
- (4) Der Garantiewert (**Anlage G Punkt 3**) bleibt unabhängig von der bestellten Leistungsmenge während der gesamten Vertragslaufzeit gleich.
- (5) Die Anpassung nach Abs. 1 setzt jeweils voraus, dass dies spätestens zum 31. März des Jahres, für das angepasst werden soll, schriftlich und unter Vorlage der zur Anpassung erforderlichen Nachweise von einem der Vertragspartner beim jeweils anderen Vertragspartner verlangt wird. Die Anpassung erfolgt

anschließend rückwirkend zum 01. Januar des Jahres. Eine weitergehende rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen.

- (6) Die Abschlagszahlungen werden erstmals im übernächsten Monat nach Eingang des in Abs. 5 genannten Verlangens beim jeweils anderen Vertragspartner angepasst. Ansprüche der Vertragspartner aus den Monaten vor der Anpassung der Abschlagszahlungen rückwirkend bis zum Jahresbeginn werden in der Schlussrechnung für das jeweilige Jahr berücksichtigt.
- (7) Sollte einer der in Abs. 2 genannten Indizes während der Vertragslaufzeit durch das Statistische Bundesamt nicht fortgeführt werden, so wird der Index angewendet, dessen Anwendung das Statistische Bundesamt anstelle des nicht fortgeführten Index empfiehlt. Sofern ein anderer Index des Statistischen Bundesamtes in der Vergangenheit mit dem entfallenden Index wirtschaftlich und inhaltlich eher vergleichbar war, kann jede Vertragspartei innerhalb eines Jahres ab der Nichtfortführung des entfallenden Indexes seine Anwendung verlangen. Empfiehlt das Statistische Bundesamt keinen Index, so findet, sofern ein übergeordneter Index existiert, dieser Anwendung, wenn nicht ein anderer vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index dem nicht fortgeführten Index näher kommt.

§ 30 Gesetzliche Ausgleichsleistungen, Zuwendungen und Fördermittel

- (1) Das EVU ist verpflichtet, eine Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem IX. Buch des Sozialgesetzbuches bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die danach jährlich individuell gewährte Erstattung reduziert den Zuschuss des Landes nach § 28 Abs. 12. Die Verrechnung erfolgt im Rahmen der Jahresschlussabrechnung nach § 32 Abs. 1.
- (2) Erhält das EVU für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Zahlungen zum Ausgleich von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten, reduzieren diese den Zuschuss des Landes.
- (3) Erhält das EVU Zuwendungen oder Zuschüsse des Landes außerhalb dieses Vertrages im Zusammenhang mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen, ist es verpflichtet, sich daraus ergebende Kapitalkostensparnisse, Rationalisierungsvorteile, Erlössteigerungen oder sonstige finanzielle Vorteile bei der Jahresschlussabrechnung des Zuschussbetrags für die hiesigen SPNV-Leistungen zuschussmindernd anzurechnen.

- (4) Das EVU informiert das Land unverzüglich und unaufgefordert über erhaltene Ausgleichsleistungen, Zahlungen etc. nach den vorangegangenen Absätzen.

§ 31 Abschlagszahlungen

- (1) Das EVU erhält vom Land monatliche, auf 1.000,00 € abgerundete, Abschlagszahlungen auf den jährlichen Zuschuss. Diese betragen 1/12 des Grundbetrags nach § 28 Abs. 7 für das jeweilige Jahr sowie 1/12 der dem Land gemäß § 8 Abs. 6 mitgeteilten prognostizierten Infrastrukturbenutzungsentgelte. Die Gewährung der Abschlagszahlungen bedeutet keine Abnahme der Leistung und keine Anerkennung der bis dahin vorgelegten Berichte und Nachweise. Bei erheblichen Leistungsstörungen darf das Land die Abschlagszahlungen angemessen kürzen.
- (2) Das Land bedient sich der VMV zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Die Abschlagszahlungen sind von der VMV zum 20. eines Monats für diesen Monat auf ein vom EVU angegebenes Konto des EVU zu überweisen. Treffen die Regionalisierungsmittel des Bundes verspätet beim Land und anschließend bei der VMV ein, erfolgt die Zahlung unverzüglich nach Eingang bei der VMV. Die VMV informiert das EVU unverzüglich über Zahlungsverzögerungen.
- (3) Bei einer vollständigen oder teilweisen Zahlung des Abschlagsbetrages nach Ablauf des Monats, in dem die Zahlung fällig gewesen ist, schuldet das Land Verzugszinsen in Höhe von **2,0 Prozent p.a.** ab dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt. Dem EVU steht es frei, für aus einer verspäteten Zahlung des Abschlagsbetrages resultierende Schäden darüber hinaus gehenden Schadensersatz zu verlangen. Die Nachweispflicht für die Schäden trägt das EVU.
- (4) Das Land ist zur Zurückbehaltung angemessener Teile oder des gesamten Abschlags berechtigt, wenn das EVU bei Zuarbeiten für die Abrechnung und/oder bei der Lieferung von Berichten und Nachweisen im Verzug ist.
- (5) Der Abschlagsbetrag für den Monat Dezember des letzten Vertragsjahres wird vom Land solange einbehalten, bis das EVU die für das betreffende Jahr zu erstellende prüffähige Jahresschlussabrechnung vorgelegt hat und diese abschließend vom Land geprüft werden konnte.

§ 32 Jahresschlussabrechnung

- (1) Das EVU hat dem Land spätestens zum 15. Juli des Folgejahres eine Jahresschlussabrechnung zur Prüfung vorzulegen. Mit der Jahresschlussabrechnung

wird der dem EVU zustehende Ausgleichsanspruch für das gegenständliche Kalenderjahr ermittelt. Die Jahresschlussabrechnung ist nach der Prüfung durch das Land von einem vom EVU beauftragten Wirtschaftsprüfer innerhalb von drei Monaten bestätigen zu lassen. Weitere Einzelheiten regelt die **Anlage 3**.

- (2) Ergeben sich aus der Jahresschlussabrechnung Über- oder Unterzahlungen, werden diese dem EVU gesondert in Rechnung gestellt bzw. gesondert an dieses ausgezahlt. Der Ausgleich ist einen Monat nach dem Eingang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bei beiden Vertragsparteien zur Zahlung fällig.
- (3) Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der im Rahmen dieses Vertrages vom Land zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel finden die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.

§ 33 Umsatzsteuer

- (1) Auf den Zuschuss für die durch das Land bestellten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen fällt nach den Beschlüssen der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 keine Umsatzsteuer an.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die in Abs. 1 genannten Beschlüsse Bestand haben und die Zuschusszahlungen des Landes nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Soweit dennoch von den zuständigen Stellen gegenüber dem EVU zu Recht Umsatzsteuer erhoben wird, erhöht sich der zu zahlende Zuschuss entsprechend. Die Erhöhung umfasst auch etwaige Zinsnachteile, die dem EVU dadurch entstehen, dass es bis zu einer rechtlichen Klärung vorläufig zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet ist, sowie Zinsnachteile, die dadurch entstehen, dass es aufgrund eines bestandkräftigen Umsatzsteuerbescheides endgültig zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet ist. Eine nachträgliche Umsatzsteuerfestsetzung für Jahre, für welche die Jahresschlussabrechnung bereits abgeschlossen ist und etwaige noch offene Forderungen ausgeglichen sind, wird – sofern noch nicht alle Vertragsjahre abgerechnet sind – in den Zuschuss für das nächste noch abzurechnende Jahr eingerechnet und sonst gesondert abgerechnet.
- (3) Werden die Zuschüsse nach diesem Vertrag der Umsatzsteuerpflicht unterstellt, ist das Land berechtigt, Leistungen im notwendigen Umfang abzubestellen, um die zusätzlichen finanziellen Belastungen aus der Umsatzsteuerpflicht auszugleichen. Es gilt § 2 Nr. 3 VOL/B.

§ 34 (freibleibend)

7. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen, Kündigung

§ 35 Eigenwirtschaftliche Verkehre, Fahrzeugeinsatz außerhalb des Verkehrsvertrages

- (1) (freibleibend).
- (2) Das EVU ist während der Vertragslaufzeit nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Landes über die in **Anlage 1** genannten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen hinaus – auch nicht aufgrund von Verträgen mit Dritten – zusätzliche Verkehrsleistungen auf der Barthlinie II oder auf angrenzenden Strecken zur Barthlinie II ohne Anspruch auf einen Zuschuss durch das Land zu erbringen. Keiner Zustimmung bedürfen einmalige Sonderfahrten.
- (3) Über den Umfang zusätzlich durchgeführter Verkehrsleistungen und der hieraus erzielten Einnahmen ist dem Land jährlich mit der Jahresschlussabrechnung Bericht zu erstatten.
- (4) Der Einsatz der nach dem Angebot des EVU auf der Barthlinie II eingesetzten Fahrzeuge außerhalb des Vertrags ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landes zulässig.

§ 36 Sicherheitsleistung

- (1) Das EVU verpflichtet sich, für Ansprüche des Landes gegen das EVU aus diesem Vertrag eine Sicherheit durch eine Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers im Sinne des § 18 VOL/B zu leisten. Der zu sichernde Anspruch des Landes wird auf **400.000 €** festgelegt.
- (2) Die Bürgschaft ist innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsabschluss zu erbringen. Wenn das EVU die Sicherheit nicht erbringt, ist das Land berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherungsbetrag erreicht ist. Für die weiteren Einzelheiten wird auf § 18 VOL/B verwiesen.
- (3) Bis zur Klärung etwaiger Rückzahlungsansprüche des Landes gegen das EVU aus der Jahresschlussabrechnung für das letzte Vertragsjahr besteht kein Anspruch des EVU gegen das Land auf Rückgabe der Sicherheitsleistung.

§ 37 Kündigung des Vertrages

- (1) Das Land ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum nächsten Fahrplanwechsel zu kündigen, sofern das EVU oder seine Subunternehmer usw. gegen die nach dem **Formblatt F.3** bestehenden Pflichten vorsätzlich, grob fahrlässig oder mehrfach verstoßen (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 VgG M-V). Das EVU hat dem Land den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 VgG M-V).
- (2) Der Vertrag kann im Übrigen von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem die Fortsetzung des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar macht, vorzeitig gekündigt werden.
- (3) Ein wichtiger Grund für das Land ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:
 1. Das EVU verstößt schuldhaft gegen seine Pflichten zur Betriebsaufnahme der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nach § 5 Abs. 2.
 2. Das EVU verliert die für die Erbringung der Verkehrsleistung notwendige Genehmigung nach § 6 Abs. 1 AEG oder erhält diese bis zur Betriebsaufnahme nicht.
 3. Das EVU verstößt nach Ablauf einer vom Land zur Abhilfe gesetzten Frist weiter gegen die Pflicht zur Anwendung von Tarifen gemäß § 26.
 4. Ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren wird beantragt, gegenüber dem EVU eröffnet oder mangels Masse abgelehnt.
 5. Das EVU verstößt schuldhaft dauerhaft oder wiederholt gegen sonstige Pflichten dieses Vertrages, obwohl es zuvor durch das Land wegen des Vertragsverstoßes mindestens zwei Mal schriftlich unter angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zur Abhilfe aufgefordert worden ist, soweit es sich mit Blick auf die Zumutbarkeit der Vertragsfortsetzung nicht um unwesentliche Verpflichtungen handelt.
- (4) Ein wichtiger Grund für das EVU kommt insbesondere in Betracht, wenn das Land seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das EVU und jeweiligem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

§ 38 Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs

- (1) Das EVU hat dem Auftraggeber innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist die zur Vorbereitung der Vergabe der Leistungen für den Zeitraum nach dem Ende der Laufzeit (Nachfolgeleistung) wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören:
- Informationen über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind,
 - Einzelheiten der Infrastrukturspezifikationen, die für den Betrieb der erforderlichen Fahrzeuge bzw. des erforderlichen Rollmaterials relevant sind, um interessierten Parteien die Abfassung fundierter Geschäftspläne zu ermöglichen sowie
 - die nach Art. 4 Abs. 5 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 relevanten Angaben.

Hierbei hat das EVU Informationen zu kennzeichnen, die es als vertrauliche Geschäftsinformationen oder dem Arbeitnehmerdatenschutz unterliegende Inhalte ansieht. Der Auftraggeber stellt allen interessierten Parteien relevante Informationen für die Vorbereitung eines Angebots im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens um die Nachfolgeleistung zur Verfügung und gewährleistet dabei den legitimen Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen des EVU und dem Arbeitnehmerdatenschutz unterliegender Inhalte.

- (2) Unabhängig von Abs. 1 ist das Land zur Weitergabe der vom EVU während der Vertragslaufzeit erhaltenen Informationen an Wettbewerber des EVU berechtigt, soweit dies für die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs um die Nachfolgeleistung erforderlich ist und soweit keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des EVU oder Belange des Arbeitnehmerdatenschutzes einer Weitergabe entgegenstehen. Insbesondere ist das Land danach zur Weitergabe der während der Vertragslaufzeit erhobenen Nachfragedaten und der Summe der jährlich erzielten Ist-Erlösdaten berechtigt.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Verkehrsvertrag, auch über die Rechtswirksamkeit des Vertrages, etwaiger Nachträge oder einzelner seiner Bestimmungen, ist zunächst auf eine gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken,

indem ein von den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmter Sachverständiger zu einem Vergleichsgespräch hinzugezogen wird. Scheitert eine einvernehmliche Bestimmung eines Sachverständigen durch die Vertragsparteien, erfolgt dessen Bestimmung durch den Präsidenten des OLG Rostock. Hat im Beisein dieses Vermittlers ein Schlichtungstermin stattgefunden und konnte eine Einigung nicht erzielt werden, steht den Vertragsparteien der Rechtsweg offen. Die Kosten der Schlichtung – inklusive der Kosten des Sachverständigen – tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

§ 40 Sonstiges

- (1) Das EVU teilt dem Land alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sein können. Mitzuteilen sind insbesondere Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge. Erfolgen Änderungen im Handelsregister, ist das Land hierüber mit der Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszugs zu informieren.
- (2) Das EVU ist der Preisprüfung nach VO (PR) 30/53 in der jeweils geltenden Fassung unterworfen.
- (2a) Im Fall der Ausübung der Option zur Erweiterung der Barthlinie II bis nach Bresewitz (§ 18 Abs. 3) ist das Land mit Zustimmung des EVU berechtigt, das Einnahmenrisiko vollständig zu übernehmen (Umstellung auf Bruttovertrag sowie gegebenenfalls Vorgabe neuer Tarife). Dabei ist das wirtschaftliche Gleichgewicht des ursprünglich abgeschlossenen Vertrags zu wahren. Die Parteien passen die Berechnung des jährlichen Zuschusses nach § 28 sowie gegebenenfalls weitere Regelungen hierzu an und berücksichtigen dabei die tatsächlichen Erlöse vor der Umstellung sowie die bisherige Verteilung des Einnahmenrisikos. Die Vertragsanpassung soll bis spätestens einen Monat vor dem Fahrplanwechsel abgeschlossen sein, ab dem die Optionsleistung vom EVU zu erbringen ist. **Änd. B1023**
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Veränderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren,

die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und die vom Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit oder dem Auftreten der Regelungslücke an gilt.

- (5) Jeder Vertragspartner sowie die VMV erhalten eine Ausfertigung des Vertrages. Gleiches gilt für Veränderungen oder Ergänzungen des Vertrages nach Abs. 3.
- (6) Gerichtsstand ist Schwerin. Es gilt deutsches Recht.

Datum und Unterschriften

Schwerin, den.....

....., den

Auftraggeber

Auftragnehmer

Für das Land
Mecklenburg-Vorpommern:

Für das EVU:

.....
XXX

.....
XXX